

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920 1910**

11 (1.11.1910) Heimat und Handwerk

# Heimat und Handwerk.

herausgegeben  
vom Großherzoglich Badischen  
Landesgewerbeamt.



Beilage zur Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung

Erscheint monatlich

## Über die Erhaltung von Ruinen.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist die Regierung bestrebt, die in Baden vorhandenen Ruinen in ihrem Bestand zu erhalten. Dies geschieht durch den Konservator der öffentlichen Baudenkmale und die Bezirksbauinspektionen einerseits und durch die Privatbesitzer — zum Teil mit staatlicher Beihilfe — andererseits. Durch die Erkenntnis des Wertes der Erhaltung von Ruinen in ihrem Bestand (Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern und Kulturwerten) hat sich die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Ausführung der Erhaltungsarbeiten als notwendig erwiesen und so ist denn auch in neuester Zeit durch einen Erlaß der Ministerien der Finanzen und der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine „Anleitung für die Großh. Bezirksbauinspektionen bei der baulichen Unterhaltung der ihrer Aufsicht unterstehenden Ruinen“ erschienen. Da diese Anleitung sowohl das allgemeine öffentliche Interesse, als auch das der Privatbesitzer von Ruinen und der bei den Unterhaltungs-

arbeiten beschäftigten Handwerker beanspruchen darf, geben wir nachstehend einen Auszug der Hauptpunkte der Anleitung, welche namentlich auch für Privatpersonen wichtig sind. Zugleich zeigen die beigefügten Abbildungen einige neuere, durch den Konservator der öffentlichen Baudenkmale ausgeführte Beispiele.



Ruine Winderk bei Weinheim nach Ausführung der Erhaltungsarbeiten.

### Anleitung

(Auszug).

Die Erhaltung von Ruinen betreffend.

#### I. Allgemeines.

**Beaufsichtigung.** Die Ruinen sind jährlich mindestens einmal — und zwar im Frühjahr — in allen Teilen zu besichtigen, um etwaige Zerstörungen, Abbröckelungen usw. und alle notwendig erscheinenden Unterhaltungsarbeiten festzustellen.

**Unterhaltung.** Wenn irgend zugänglich, ist der Bestand der Ruine so zu erhalten, wie er sich erstmals vorfand, sowohl bezüglich des Mauerwerkes als auch des Baum- und Pflanzenbestandes.

Kleinere Abbröckelungen am Mauerwerk brauchen nicht wiederhergestellt zu werden.



Ruine Geroldssee: Außenansicht vor Ausführung, Innenansicht nach Ausführung der Erhaltungsarbeiten.

In jedem Falle ist möglichst alles zu vermeiden, was das Aussehen der Ruine als solche stören könnte.

Die Unterhaltungsarbeiten müssen so zeitig in Angriff genommen werden, daß sie längstens bis Mitte September beendigt sind, damit das neue Mauerwerk usw. austrocknen kann, bevor der Frost eintritt. In erster Reihe sind diejenigen schadhaften Mauerteile zu sichern, die der mutwilligen Zerstörung am meisten ausgesetzt sind.

**Ergänzungs- und Neubauten.** Größere Ergänzungen oder Neuherstellungen sind nur dann zulässig, wenn der Bestand der Ruine auf andere Art nicht gesichert werden kann.

Diese Arbeiten sind nicht etwa in einem ruinösen Charakter, sondern als ordentliche Neubauten, aber freilich mit denselben Mitteln und in derselben Art wie das alte Gemäuer auszuführen und sollen durch eingeritzte oder eingehauene Jahreszahlen als solche für spätere Zeiten gekennzeichnet werden.

Neubauten zu Wirtschaftszwecken und dergleichen innerhalb des Ruinenbezirks sind möglichst zu vermeiden.

**Aufgrabungen.** Aufgrabungen sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auszuführen; dieselbe wird von der beabsichtigten Vornahme der Aufgrabungen — wenn es sich um Forschungen auf dem Gebiete der Architekturgegeschichte handelt — den Konservator der Baudenkmale — wenn es sich aber um archäologische Forschungen handelt — den Konservator der Altertümer benachrichtigen. Falls die ausgegrabenen Mauerteile nicht gleich in ihrem Bestande gesichert werden können, sind sie alsbald wieder zuzuschütten, nachdem genaue Aufnahmen davon angefertigt worden sind. In besonders wichtigen

Fällen können die Fundstellen mit Marksteinen bezeichnet werden.

**Funde.** Alle Funde (Architekturteile, Ziegel, Schlösser, Schlüssel, Nadeln, Glasstücke usw.) sind sorgfältig aufzubewahren, und die Fundstelle ist genau aufzuzeichnen. Es ist anzuordnen, daß bei Abwesenheit des die Aufgrabung leitenden Beamten etwaige Funde nicht herausgenommen werden, sondern liegen bleiben, bis sie ihrer Lage nach von ihm besichtigt werden können. Wenn die Sache wichtig erscheint, sind photographische oder zeichnerische Aufnahmen von dem Funde in situ zu machen.

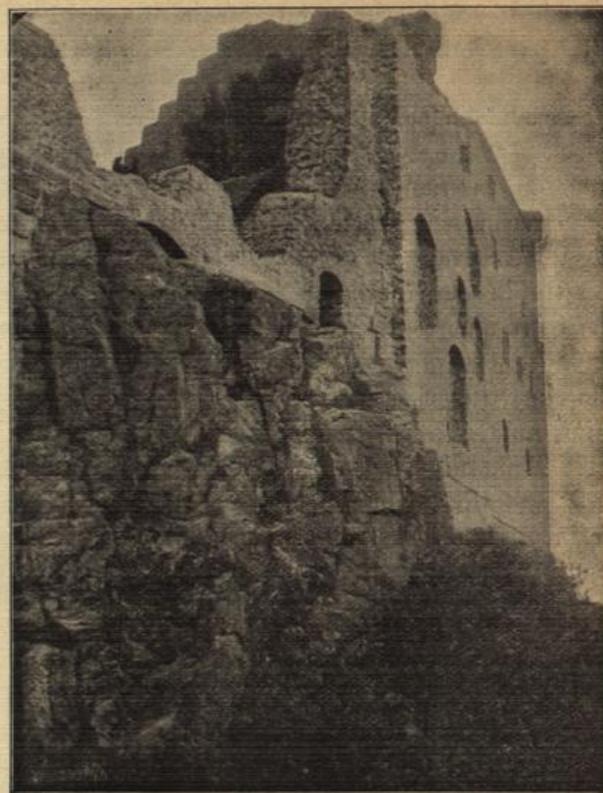
Von den Funden ist unter genauer Beschreibung und eventuell unter Beifügung von Skizzen oder photographischen Aufnahmen der Aufsichtsbehörde und dem Großkonservator der Altertümer alsbald Anzeige zu erstatten. In wichtigen Fällen ist die Herausnahme der Funde um einige Tage hinauszuschieben, so daß dem Konservator Gelegenheit gegeben wird, sie an der Fundstelle selbst zu sehen.

Aufgefundene Architekturteile usw., die an der ehemals für sie bestimmten Stelle nicht wieder Platz finden können, und die auch nicht in das Sammlungsgebäude in Karlsruhe oder in eine lokale Sammlung gebracht werden, sind an einem geeigneten und sicheren Orte aufzubewahren, nicht aber an beliebiger Stelle einzumauern.

## II. Technische Vorschriften für die Unterhaltungsarbeiten.

**Allgemeines.** Bei den Arbeiten ist mit größter Sorgfalt vorzugehen; alle Vorsichtsmaßregeln sind gewissenhaft zu treffen.

Auf eine gute Gerüstherstellung ist besonders zu achten. **Materialien.** Die Wahl der Materialien ist



Ruine Geroldssee: Seitenansicht vor und nach Ausführung der Unterhaltungsarbeiten.

von ganz besonderer Wichtigkeit. In der Regel sind, wenn das irgend möglich ist, und wenn sich diese Materialien nicht als unbeständig erwiesen haben, dieselben Materialien zu verwenden, die das alte Gemäuer zeigt, d. h. derselbe Bruchstein, derselbe Mörtel usw., und diese Materialien sind in derselben Weise zu behandeln und zu verwenden, wie in alter Zeit. Bevor also eine Arbeit in Angriff genommen wird, ist die Art des alten Gemäuers auf das genaueste daraufhin zu untersuchen, mit welchen Mitteln und wie es hergestellt worden ist und wie die Mauerflächen behandelt waren — ob unverputzt, oder so verputzt, daß die Köpfe der Steine sichtbar blieben, oder ganz mit Putz überzogen usw. —; insbesondere ist auch festzustellen, welcher Art der Mörtel und der Putz war, mit welchen Mitteln er hergestellt und wie er ausgeführt worden ist.

Bei dieser Untersuchung wird sich häufig herausstellen, daß die einzelnen Teile eines Gebäudes, einer Mauer usw. eine verschiedene Technik aufweisen. Das weist dann in der Regel darauf hin, daß die Herstellung der Teile zeitlich auseinanderliegt. Selbstverständlich muß in solchen Fällen jeder Teil in der ihm eigenen alten Technik behandelt werden.

In vielen Fällen wird es von Vorteil sein, dem Mörtel einen Zementzusatz zu geben. Der Zement muß dann aber vor der Beimischung mit trockenem Sande innig vermengt werden.

Abbrechen und Aufführen von Mauerwerk. Der Abbruch alten Mauerwerks ist mit größter Vorsicht auszuführen. Wenn es notwendig erscheint, sind Abstreibungen vorzunehmen.

Untermauerungen sollen nur stückweise vorgenommen werden.

Neues Mauerwerk darf erst dann auf alte Mauern aufgesetzt werden, wenn der Mauerstempel bis auf den noch festen Kern abgeräumt und gründlich genäht worden ist.

In mit Mörtel aufgeführten Stützmauern sind Entwässerungsrinne in entsprechender Zahl und an geeigneter Stelle vorzusehen.

Niedrige Stützmauern, soweit sie in ihrer Anlage durchaus neu und nicht bestimmt sind, altes Gemäuer zu ersetzen, können auch in Trockenmauerwerk hergestellt werden.

Abdeckung von Mauern. Die Abdeckung der Mauern geschieht am besten durch einen Betonauftrag, der sichtbar bleiben kann, wenn die Ruine dadurch nicht entstellt wird, d. h. wenn die Abdeckungen so liegen, daß man von oben nicht darauf sehen kann. Er soll dann etwa 10—15 cm stark sein, abgerundet nach den Kanten und mit einem etwa 15 mm starken, mit der Kelle abgezogenen Überzug aus Zementmörtel versehen. Vor dem Auftrag des Betons muß der Mauerstempel natürlich wie für neues Mauerwerk behandelt werden. Es ist also darauf zu sehen, daß die Oberflächen der obersten Steinschicht neue Bruchstellen zeigen, wenn keine neugebrochenen Steine verwendet wurden. Die Bruchsteine dürfen vor dem Auftragen des Betons nicht mit Mauerwerk ausgeglichen werden. (Abb. 1.)

Werden die Abdeckungen von wichtigen Punkten aus sichtbar, so werden sie des besseren Aussehens wegen mit Rasen bepflanzt. Der Beton wird dann muldenförmig aufgetragen. (Abb. 2.)

Der Betonaustrag kann aber auch einseitig oder beiderseits mit aufgemauerten Steinen verdeckt werden. (Abb. 3.)

Behandlung der den Mauern anhaftenden Vegetation. Die den Mauern anhaftenden Pflanzen können ihnen verderblich werden. Es ist daher, wenn eine Ausbesserung vorgenommen werden soll, zu überlegen, ob die Pflanzen — Sträucher, deren Wurzeln in die Fugen des Mauerwerks eingedrungen sind, Efeu usw. — beseitigt werden müssen. Besonders dem Efeu gegenüber sollte man aber vorsichtig verfahren; denn einerseits schadet die Entfernung dem Aussehen der Ruine, andererseits ist aber auch der Efeu häufig, indem er die Mäße mit seinen dichten glatten Blättern abhält, ein Schutz alter Mauern und hält sie oft gar mit seinen starken Stämmen zusammen.

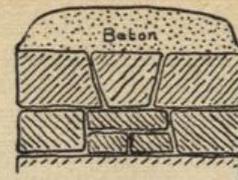


Abb. 1.

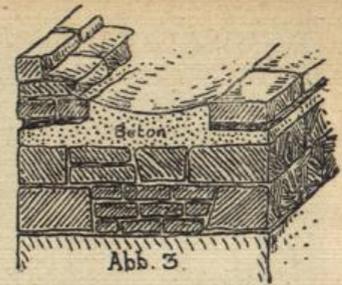


Abb. 3.

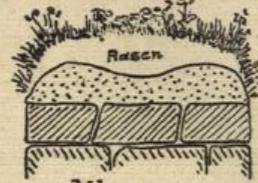
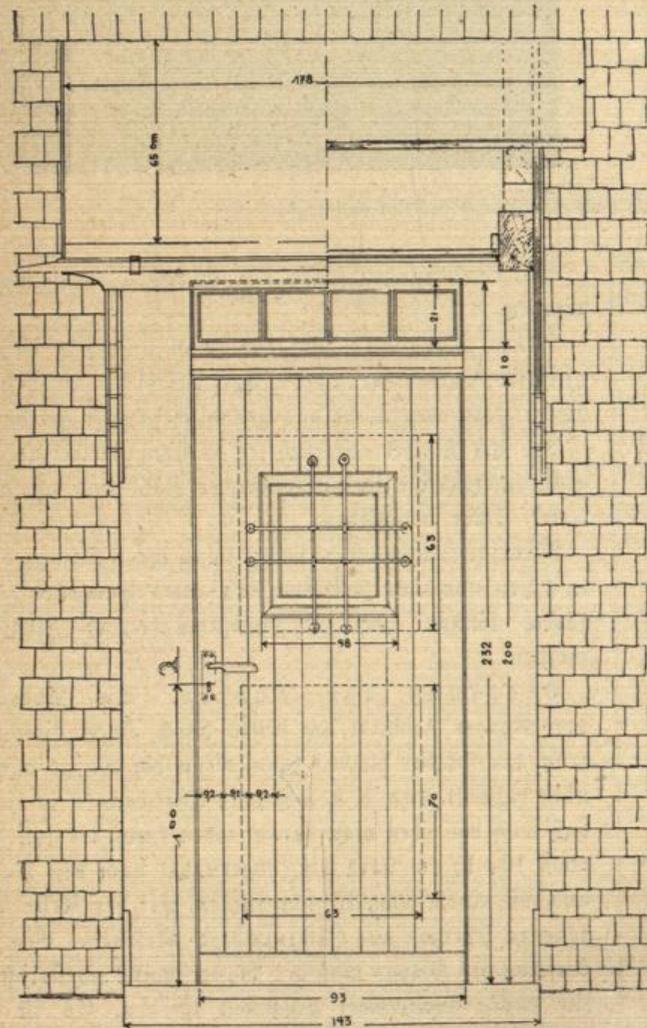


Abb. 2.

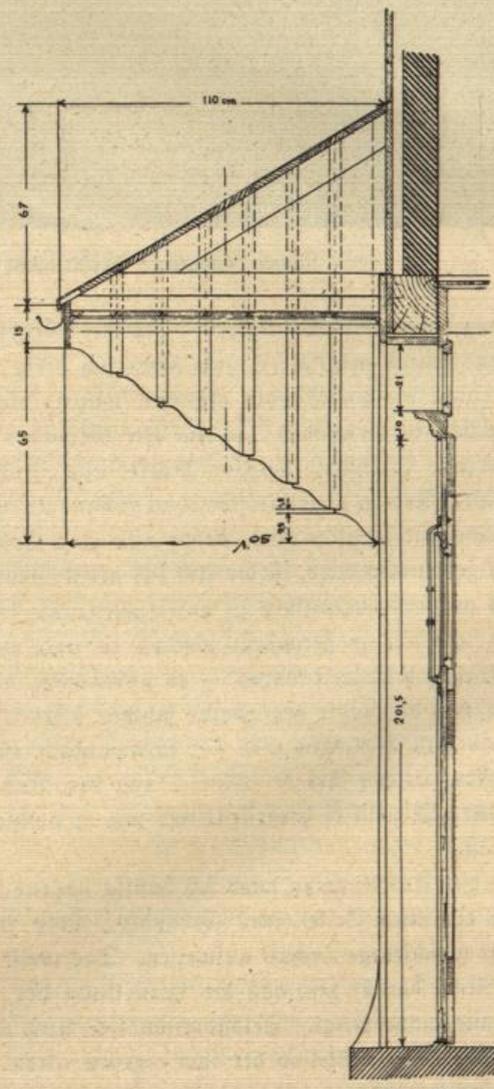


Seitenansicht zu Abb. 3.

Schutzgeländer. Schutzgeländer sollen aus Holz hergestellt und dauernd gut erhalten werden.



Ansicht



Schutz



Grundriss

Abb. 7. Detail zum Forstwarthaus Dürheim: Haustüre mit Vordach (Zu Nr. 10).

Redaktion: Prof. Johannes Müller. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.